

Newsletter Weinmarketing März 2021

Stand: 22.03.2021

UPDATE CORONA - Weinverkostungen im Außenbereich nur unter extrem hohen Hygienestandards möglich

Weingüter haben seit dem 22. März 2021 wieder die Möglichkeit, Verkostungen im Außenbereich (und allein dort) anzubieten. Diese Regelung gilt nach dem gestrigen Beschlüssen im Bund-Länder-Treffen wohl zumindest bis Ostern. Allerdings sind extrem hohe hygienische Standards (Hygienekonzept, Voranmeldung, Kontakterfassung, ...) einzuhalten. Verkostungen sind zudem nur möglich, wenn die Kunden einen negativen Coronatest vorlegen können.

Viele Restaurantbetreiber haben aber bereits angekündigt vor dem Hintergrund dieser Vorgaben darauf zu verzichten, den Außenbereich zu öffnen. Mit dem verschärften Lock-Down über Ostern ist der organisatorische Aufwand noch viel weniger zu rechtfertigen. Wir möchten Sie dennoch über die grundsätzliche Möglichkeit der Verkostung im Außenbereich informieren.

Laut 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 sind folgende Vorgaben zu beachten:

§ 7 Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung gastronomischer Einrichtungen nach Absatz 1 im Außenbereich unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Regelungen der Sätze 2 und 3 zulässig. Es gelten

- 1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,**
- 2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske**

unmittelbar am Platz entbehrlich; für das Personal gilt die Maskenpflicht nur im direkten Kundenkontakt,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,

4. zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht,

5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 Satz 1.

Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen.

Bezüglich der Testpflicht gelten folgende Regelungen:

§ 1 Abs. 9 lautet:

(9) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS

CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der die Anforderungen nach § 4 a der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 8. März 2021 (BANz AT 09.03.2021 V1) erfüllt, oder

2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der

Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/ node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html) gelistet ist,

durchgeführt werden (Testpflicht). Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder des Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung eine Bestätigung gemäß Satz 4 über eine höchstens 12 Stunden alte negative Testung nach Satz 1 Nr. 2 vorlegt. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur im Fall eines negativen Testergebnisses Zutritt zur Einrichtung gewähren.

Weiterhin gilt auch hier, dass letztlich die Gesundheitsämter vor Ort darüber zu entscheiden haben, was unter Infektionsschutzgesichtspunkten verantwortet werden kann.